

Nichtfunktionieren des DTCO / der FK

Bei Verlust, Diebstahl, Fehlfunktion bzw. Beschädigung der FK darf die **Fahrt ohne FK längstens 15 Kalendertage** fortgesetzt werden. Wenn der Fahrer **ohne funktionierende FK** unterwegs ist, muss er zu **Beginn der Fahrt einen Ausdruck** aus dem Kontrollgerät fertigen und dort die **Angaben** zu seiner Person sowie zum verwendeten Fahrzeug und die Nummer seiner FK bzw. des Führerscheins und die zuvor an diesem Arbeitstag erbrachten sonstigen Arbeitszeiten **eintragen und unterschreiben**. **Am Ende der Fahrt** muss er die im Kontrollgerät aufgezeichneten relevanten Lenk- und Ruhezeiten **ausdrucken, ggf. um die sonstigen Arbeitszeiten handschriftlich ergänzen** und seinen Namen sowie die Nummer der Fahrerkarte bzw. des Führerscheins **eintragen und unterschreiben**. Neben den automatisch aufgezeichneten Daten müssen die Ausdrücke enthalten: sonstige Arbeitszeiten, Bereitschaftszeiten, Arbeitsunterbrechungen und Tagesruhezeiten.

Bei Betriebsstörungen des DTCO sind die Zeiten per Hand auf einem gesonderten Blatt unter Angaben zur Person und der Nummer der FK oder des Führerscheins aufzuzeichnen. Die Aktivitäten sollen genau zu der Zeit aufgezeichnet werden, an der sie stattfinden - bei Anfang der Fahrt und wenn sich die Aktivität ändert, nicht erst nachträglich.

Bestimmungen beim Lenken von Kleintransportern

Fahrer, die ein Fahrzeug von **mehr als 2,8 bis 3,5 t** zulässigem Gesamtgewicht lenken, müssen **Aufzeichnungen, für jeden Tag getrennt, über die Lenkzeiten, alle sonstigen Arbeitszeiten, die Lenkzeitunterbrechungen und die Ruhezeiten** führen. Wenn ein Fahrzeug mit einem **Kontrollgerät** bzw. **Fahrtsschreiber** ausgerüstet ist, **sind diese zu betreiben**. Künftig müssen auch Nachweise über lenkfreie bzw. berücksichtigungsfreie Tage vorgelegt werden.

Über folgende Internetadressen sind weitergehende Informationen erhältlich:

www.kba.de
www.bag.bund.de



Sozialvorschriften im Straßenverkehr Einführung des digitalen Kontrollgerätes

Information für den Fahrer

Gemäß den Vorschriften der Europäischen Union gelten im Zusammenhang mit der Einführung des digitalen EG-Kontrollgerätes (DTCO) im Wesentlichen die folgenden neuen Bestimmungen:

Verwendung der Fahrerkarte

Die Fahrerkarte (FK) muss vom Fahrer bei einem Fahrzeug, das mit einem DTCO ausgerüstet ist, eingesetzt werden.

Die FK enthält die Angaben zur Identität des Fahrers und ermöglicht die Speicherung von Tätigkeitsdaten wie Lenk- und Ruhezeiten. Sie kann die Fahrerdaten für 28 Tage speichern. Jeder Fahrer darf nur eine FK besitzen.

Die FK ist bei der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt, wo der Fahrer seinen Hauptwohnsitz für mindestens 185 Tage im Jahr hat, zu beantragen. Für die Beantragung sind folgende Angaben erforderlich bzw. Nachweise vorzulegen:

- Geburts- und Familienname, Vorname, Tag und Ort der Geburt,
- einen EU-Kartenführerschein der entsprechenden Fahrerlaubnisklasse, der dazu berechtigt, Fahrzeuge zu führen, für die Lenk- und Ruhezeiten nach der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 zu beachten sind; er kann ggf. gemeinsam mit der FK beantragt werden,
- ein aktuelles Lichtbild,
- den Wohnortnachweis.

Bei der Antragstellung sind wahrheitsgemäße Angaben über die Antragsdaten sowie eventuell vorhandene FK zu machen.

Ein sorgfältiger Umgang zur Vermeidung von Beschädigung oder Verlust sowie Missbrauch der FK jeglicher Art liegt in der Verantwortung des Fahrers. Der Verlust, der Diebstahl, eine Fehlfunktion, die Beschädigung oder der Missbrauch der FK ist der zuständigen Ausgabestelle zu melden. Grundsätzlich darf nicht ohne FK gefahren werden. Bei Verlust, Diebstahl, Fehlfunktion bzw. Beschädigung der FK darf die Fahrt ohne FK längstens 15 Kalendertage fortgesetzt werden. Daher ist unverzüglich, spätestens binnen sieben Werktagen, eine Ersatzkarte zu beantragen. Bei Antragstellung ist die beschädigte Karte, die schriftliche Verlusterklärung oder ggf. die Diebstahls-Anzeige vorzulegen. Der Diebstahl ist bei der zuständigen Behörde (Polizei) in dem Land, in dem sich der Diebstahl ereignet hat, anzuzeigen. Die Ausstellung der Ersatzkarte erfolgt, bei vollständigen Unterlagen, innerhalb von fünf Werktagen.

Die Gültigkeit der FK beträgt fünf Jahre. Der Antrag auf eine Folgekarte ist rechtzeitig, jedoch frühestens sechs Monate und spätestens 15 Werktage vor Ablauf der Gültigkeit der FK zu stellen.

Die FK darf nur in folgenden Ausnahmefällen entzogen werden:

- Verwendung einer gefälschten oder nicht im Eigentum des Fahrers befindlichen FK.
- Die FK wurde aufgrund falscher Erklärungen/Angaben ausgestellt.

Verwendung des digitalen Kontrollgerätes

Der Fahrer, der ein Fahrzeug mit einem DTCO lenkt, hat dieses Kontrollgerät zu betreiben und bei dessen Bedienung unter Verwendung der FK die Benutzerführungen zu beachten. Der Fahrer hat das Symbol des entsprechenden Landes am Beginn und am Ende des Tages einzugeben. Unter Benutzung der manuellen Eingabemöglichkeiten sind die Zeiten, die vor der Übernahme des Fahrzeugs erbracht wurden, einzugeben. Der Fahrer trägt dafür Sorge, dass Ausdrücke ordnungsgemäß erfolgen können und hat ausreichend Papier für den Drucker des DTCO mitzuführen.

Das digitale Kontrollgerät übernimmt bestimmte Informationen von der FK, nachdem diese in das Gerät eingesteckt wurde. Umgekehrt werden die Informationen bezüglich des Fahrzeugs vom digitalen Kontrollgerät sowie Fahreraktivitäten automatisch auf der FK gespeichert.

Fahrerkarte zur Verfügung stellen

Damit der Unternehmer seiner Pflicht, die auf der FK gespeicherten Daten spätestens alle 28 Tage nach einem aufgezeichneten Ereignis herunter zu laden und zu speichern, nachkommen kann, hat der Fahrer dem Unternehmer die FK zur Verfügung zu stellen. Der Fahrer kann sich eine Kopie der heruntergeladenen Fahrerkartendaten aushändigen lassen.

Mitführung entsprechender Aufzeichnungen

- Bei ausschließlicher Benutzung eines analogen Kontrollgerätes die Schaublätter für den laufenden Tag und die vom Fahrer in den vorausgehenden 28 Tagen verwendeten Schaublätter und die Fahrerkarte (sofern vorhanden), mitzuführen.
 - Bei ausschließlicher Benutzung eines digitalen Kontrollgerätes über die nachweispflichtige Zeit ist die Fahrerkarte mitzuführen.
 - Im Mischbetrieb das benutzte Schaublatt des laufenden Tages und die vom Fahrer in den vorausgehenden 28 Tagen verwendeten Schaublätter, die Fahrerkarte und die Ausdrücke der Tage, an denen die Fahrerkarte nicht gebrauchsfähig war.
- Für die vorangegangenen 28 Tage, an denen kein bzw. kein nachweispflichtiges Fahrzeug gelenkt wurde, ist eine Bescheinigung des Unternehmers, unter Angabe der Gründe (z.B. Urlaub, Lagerarbeit, Krankheit) mitzuführen. Die Bescheinigung darf nicht handschriftlich ausgefüllt sein. Sie ist vom Unternehmer oder einer beauftragten Person und vom Fahrer zu unterzeichnen. Die Bescheinigung ist dem Fahrer vor Fahrtantritt auszuhändigen.
 - Nach Ablauf ihrer Gültigkeit muss eine FK noch mindestens 28 Tage mitgeführt werden. Ausdrücke sind ebenso wie Schaublätter, nach dem sie nicht mehr im Fahrzeug mitzuführen sind, umgehend dem Unternehmer zur Aufbewahrung zuzuleiten.